

§ 1 Allgemeine Bestimmungen, Geltungsbereich

Diese Werkvertragsbedingungen gelten für alle Werk- bzw. Werklieferungsverträge des Auftraggebers.

Die Bestätigung oder Ausführung der Bestellung bzw. des Werkvertrages gilt als Anerkennung dieser Werkvertragsbedingungen auch dann, wenn der Auftragnehmer angibt, nur zu seinen Bedingungen ausführen zu wollen.

Bestellungen/Werkverträge sind vom Auftragnehmer unverzüglich in der vom Auftraggeber vorgegebenen Form zu bestätigen.

§ 2 Preise, Zahlungsbedingungen

Die vertraglich vereinbarten Preise sind Festpreise und enthalten keine Mehrwertsteuer.

Der Auftraggeber ist bei in Deutschland zu erbringenden Bauleistungen berechtigt, den Steuerabzug nach § 48 EStG vorzunehmen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber eine gültige Freistellungsbescheinigung bis spätestens 4 Wochen vor der ersten, nach dem Vertrag zu leistenden Zahlung vorzulegen. Nimmt der Auftraggeber den Abzug nicht vor, so stellt der Auftragnehmer ihn von daraus resultierenden Ansprüchen frei.

Die Zahlung erfolgt nach vollständiger, mängelfreier Erfüllung der vereinbarten zahlungsauslösenden Ereignisse und Rechnungserhalt nach Wahl des Auftraggebers innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 45 Tagen ohne Abzug, nach Zugang der Rechnung sowie Abnahme und Übergabe der vollständig erbrachten Arbeitsergebnisse.

Die Erfüllung der zahlungsauslösenden Ereignisse sind vom Auftragnehmer nachzuweisen und bedürfen der Bestätigung des Auftraggebers.

Regiearbeiten werden nur vergütet, wenn sie vor Erbringung schriftlich vereinbart wurden. Regiearbeiten können erst mit der Schlussrechnung abgerechnet werden, es sei denn Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren eine andere Zahlungsmodalität.

§ 3 Aufrechnung und Abtretung

Der Auftraggeber ist berechtigt mit allen Forderungen die ihm gegen den Auftragnehmer zustehen, gegen alle Forderungen aufzurechnen, die dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber zustehen.

Gegen Forderungen des Auftraggebers darf der Auftragnehmer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

Forderungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber dürfen nur nach schriftlichem Einverständnis des Auftraggebers abgetreten werden.

§ 4 Auftragsabwicklung

Die Einzelheiten der auszuführenden Aufgaben ergeben sich aus den Arbeitsunterlagen. Diese sind Bestandteil des Auftrages.

Der Auftragnehmer bestätigt, dass er sich über alle Einzelheiten der zu erbringenden Leistungen informiert hat. Insbesondere ist er über die örtlichen Verhältnisse unterrichtet. Er kann sich später nicht auf Irrtum, Nichtwissen oder Unklarheit der Aufgabenstellung berufen.

Der Auftragnehmer führt die Aufgaben in eigener Verantwortung, mit eigenem Personal und eigenen Arbeitsmitteln durch. Er bestimmt einen verantwortlichen Beauftragten, der den Einsatz seines Personals mit entsprechenden Weisungsbefugnissen lenkt und die Arbeitsunterlagen vom Beauftragten des Auftraggebers entgegennimmt.

Sollte der Auftragnehmer Freie Mitarbeiter oder Subunternehmer zur Erfüllung seiner Aufgabe einsetzen, so ist dies nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers möglich. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle Mitarbeiter die deutsche Sprache beherrschen.

Die Haftung des Auftragnehmers für diese Erfüllungsgehilfen wird durch die Zustimmung des Auftraggebers nicht eingeschränkt.

§ 5 Verantwortung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer steht für die Beschaffung der für die Arbeiten erforderlichen Zulieferungen und Leistungen uneingeschränkt ein.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die vom Gesetzgeber, den Aufsichtsbehörden, den Berufsgenossenschaften und dem VDE erlassenen Vorschriften und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Arbeitssicherheit, Brand- und Umweltschutz einzuhalten.

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber vor Ausführungsbeginn ein Verzeichnis des eingesetzten Personals übergeben, aus welchem ersichtlich ist, welches Personal auf die Baustelle entsendet wird.

Etwaige Änderungen bezüglich des Personaleinsatzes wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber jeweils rechtzeitig vorher mitteilen.

Werden vom Auftragnehmer ausländische Mitarbeiter eingesetzt, welche zur Aufnahme einer Beschäftigung in Deutschland eine Arbeitserlaubnis benötigen, hat der Auftragnehmer eine Kopie der Erlaubnis rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit dem Auftraggeber vorzulegen.

Wird die Arbeitserlaubnis geändert, zurückgenommen, widerrufen etc., so hat der Auftragnehmer den entsprechenden Bescheid dem Auftraggeber unverzüglich vorzulegen. Ist eine Arbeitserlaubnis befristet, so ist rechtzeitig vor Auslaufen der Erlaubnis die neue Arbeitserlaubnis dem Auftraggeber vorzulegen. Hat der betreffende ausländische Mitarbeiter keine gültige Arbeitserlaubnis oder wird die jeweils gültige Arbeitserlaubnis von dem Auftragnehmer nicht rechtzeitig vorgelegt, ist der Auftraggeber berechtigt, den betreffenden Mitarbeiter von der Baustelle zu verweisen.

Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die nach dem Arbeitnehmerentgesetz geltenden Mindestarbeitsbedingungen einhält und dass er keine ausländischen Arbeitnehmer ohne die erforderliche Arbeitserlaubnis beschäftigt.

Ferner stellt der Auftragnehmer sicher, dass alle Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen jederzeit den erforderlichen Sicherheitspass gem. ISBN 978-3-921744-14-7 mit aktuell gültigen Prüfungen vorlegen können.

§ 6 Arbeitssicherheit, Umweltschutz

Spätestens vor Arbeitsaufnahme auf der Baustelle ist dem Bauleiter oder dem Auftragsverantwortlichen des Auftraggebers eine baustellenbezogene Gefährdungsbeurteilung (GBU) zu übergeben.

Der Auftragnehmer ist in seinem Arbeitsbereich für das Einhalten des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes entsprechend geltender Rechtsvorschriften verantwortlich. Alle Mitarbeiter des Auftragnehmers müssen in der Lage sein Sicherheits- und Notfallanweisungen in deutscher Sprache zu verstehen und Warnhinweise oder sonstige Hinweisschilder zu lesen.

Soweit es sich bei den Leistungen um Bau- und Montagetätigkeiten handelt und in der Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, muss der Auftragnehmer für die gesamte Dauer der Auftragsausführung über ein Arbeitsschutzmanagementsystem (AMS) verfügen und dieses auf Verlangen nachweisen. Als Nachweis werden die allgemeinen Zertifizierungsverfahren (z.B. SCC, OHSAS 18001, BG-Verfahren etc.) akzeptiert.

Alle Maschinen, Apparate, Fahrzeuge, Werkzeuge und dergleichen müssen mit den Schutzvorrichtungen gegen Unfall- und Berufskrankheiten versehen sein, die nach den neuesten Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften oder nach den neuesten einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben sind.

Die zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte, Werkzeuge und persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) müssen über die regelmäßigen sachgemäßen Prüfungen verfügen. Die Prüfnachweise sind auf den Baustellen vorzuhalten.

§ 7 Abnahmen

Nach Abschluss der Arbeiten erfolgt eine Abnahme durch den Auftraggeber, inwiefern die beauftragten Lieferungen und Leistungen vom Auftragnehmer vollständig erbracht sind.

Dies setzt auch den erfolgreichen Abschluss etwaig vereinbarter Abnahmeprüfungen voraus. Über die Abnahme wird von Auftraggeber und Auftragnehmer ein Abnahmeprotokoll erstellt.

Die Abnahme erfolgt in jedem Falle unter dem Vorbehalt aller Rechte wegen etwaiger Mängel.

Der Auftraggeber kann eine vereinbarte Vertragsstrafe bis zur vereinbarten Schlusszahlung geltend machen, auch wenn er die Lieferung oder Leistung ohne besonderen Vorbehalt angenommen hat.

Über sämtliche Regiearbeiten sind ausführliche Nachweise der örtlichen Bauleitung des Auftraggebers möglichst ab dem der Leistungserbringung folgenden Werktag, jedoch maximal spätestens nach 5 Werktagen zur Unterzeichnung vorzulegen.

§ 8 Geheimhaltung, Unterlagen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich alle Informationen, Geschäftsvorgänge, Zeichnungen und sonstigen - im Rahmen der Auftragsabwicklung - übergebenen Unterlagen gegenüber Dritten geheim zu halten und sie Dritten nicht zugänglich zu machen.

Der Auftragnehmer wird sämtliche Zeichnungen, Dokument und sonstige übergebenen Unterlagen unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten an den Auftraggeber zurückgeben.

Die Geheimhaltungsverpflichtung des Auftragnehmers, seines Personals und seiner Erfüllungsgehilfen (Nachunternehmer) gilt über den Abschluss der Arbeiten hinaus.

§ 9 Mängel und Haftung

Der Auftragnehmer haftet für die ordnungsgemäße Ausführung der übernommenen Aufgaben.

Der Auftragnehmer haftet ebenfalls für die von ihm beschafften Zulieferungen und/oder Leistungen, insbesondere im Hinblick auf etwaige Mängel.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme. Erfolgt die Inbetriebnahme später als die Abnahme, so beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Inbetriebnahme.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre.

Im Falle der Nacherfüllung beginnt die vereinbarte Gewährleistungsfrist ab der Nacherfüllung neu zu laufen.

Mängelansprüche verjähren 6 Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist.

Ist das vom Auftragnehmer hergestellte Werk mangelhaft, so hat der Auftraggeber das Wahlrecht zwischen Mangelbeseitigung oder Neuherstellung.

Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, im Falle von Verzug oder verzögerter Mängelbeseitigung durch den Auftragnehmer, eine Nacherfüllung auch von Dritten auf Kosten des Auftragnehmers erbringen zu lassen.

Der Auftragnehmer haftet für alle durch ihn oder sein Personal bei der Arbeitsausführung verursachten Schäden.

Von Ansprüchen Dritter hat der Auftragnehmer den Auftraggeber freizustellen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet diese Risiken durch eine Betriebshaftpflichtversicherung zu decken. Auf Verlangen des Auftraggebers weist er diesen Versicherungsschutz nach.

Der Auftragnehmer haftet im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen, d.h. der Auftragnehmer haftet unbegrenzt.

§ 10 Höhere Gewalt, Auftragsanpassungen

Wird der Bedarf des Auftraggebers an der Vertragsleistung durch höhere Gewalt (einschließlich Streik, Aussperrung und Betriebsstilllegung) ausgeschlossen oder stark eingeschränkt, so hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Ausführung der Vertragsleistung.

Wenn - bedingt durch Streik, Betriebsstilllegung, Aussperrung etc. - Werkleistungen ausfallen, steht dem Auftragnehmer kein Anspruch auf Vergütung zu.

Außerdem kann der Auftraggeber dann verlangen, dass der Vertrag den veränderten Verhältnissen entsprechend angepasst oder aufgehoben wird. In diesen Fällen wird der Auftraggeber den bis zum Eintritt des Ereignisses erreichten Arbeitserfolg gemäß den vereinbarten Bedingungen vergüten.

Weitere Ansprüche seitens des Auftragnehmers bestehen nicht.

§ 11 Recht und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die zu erbringende Lieferung/Leistung ist der vereinbarte Lieferort bzw. die Baustelle, sowie für die Zahlung der Sitz des Auftraggebers.

Ergänzend zu diesen Werkvertragsbedingungen gilt für Bauleistungen die VOB, Teil B.

Das deutsche Recht gilt für alle Verträge, wobei die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts der vereinten Nationen für Verträge über den internationalen Warenkauf ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Auftraggebers in Walldorf.

Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

§ 12 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt